

Reglement für das gemeinsame Regionale  
Führungsorgan der im Gemeindeverband ZSO  
Aare zusammengeschlossenen Gemeinden

Die Gemeinderäte der im Gemeindeverband ZSO Aare zusammengesetzten Gemeinden (Verbandsgemeinden) erlassen, gestützt auf § 15 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz vom 18. Januar 1983 (SAR 515.100),

folgendes

## **Reglement für das gemeinsame REGIONALE FÜHRUNGSORGAN (RFO)**

### **§ 1**

Zweck

Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen innerhalb einer oder mehrerer Verbandsgemeinden. Es legt die Stellung und die Zusammensetzung des Regionalen Führungsorgans (RFO) fest und umschreibt dessen Aufgaben und Kompetenzen. Das RFO tritt an die Stelle der einzelnen Gemeindeführungsstäbe, welche als solche aufgehoben werden.

### **§ 2**

Verantwortung für den  
Bevölkerungsschutz

<sup>1</sup> Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei den Verbandsgemeinden, im Speziellen beim Gemeindeverband ZSO Aare.

Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK)

<sup>2</sup> Die Gemeinden bilden zur Umsetzung des gemeinsamen Bevölkerungsschutzes eine Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK). Deren Aufgaben sind:

- Beratung der Gemeinden in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes.
- Erstellen des Jahresbudgets für die jährlichen

Grundkosten.

- Überwachung der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten.
- Überwachung der notwendigen Einsatzplanungen.
- Kontrolle der laufenden Aktualisierung von Gefahrenkarten.
- Wahl der Mitglieder des Regionalen Führungsorgans.
- Abrechnungswesen für die Entschädigung von Einsatzkräften, zugezogenen Hilfskräften und anderer Kosten im Zusammenhang mit dem Aufgebot und Einsatz des RFO.

Verantwortung bei Katastrophen und Notlagen

<sup>3</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegt grundsätzlich bei den betroffenen Gemeinden. Bei einem Aufgebot des RFO delegieren diese deshalb je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus den jeweiligen Gemeinderäten.

### § 3

Regionales Führungsorgan; Grundsatz

<sup>1</sup> Bei Katastrophen und Notlagen koordiniert das RFO den Einsatz und die zur Verfügung stehenden Mittel der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, technische Betriebe, Gesundheitswesen und Zivilschutz) sowie der durch Leistungsvereinbarungen verpflichteten Betriebe, Institutionen und Vereine. Es unterstützt die Einsatzleitung und berät die Gemeinderäte bzw. deren Vertreter oder Vertreterinnen. Das RFO kann den Einsatz der ZSO anfordern.

Wahl

<sup>2</sup> Die Mitglieder des RFO werden von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, entsprechend derjenigen der Gemeinderäte, gewählt.

## § 4

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das RFO setzt sich zusammen aus

- dem Chef bzw. der Chefin des RFO;
- dem Stabschef bzw. der Stabschefin;
- dem Adjutanten bzw. der AdjutantIn (gleichzeitig Sekretär RBK)
- Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz aus den Verbandsgemeinden sowie allfällig weiterer Fachbereiche.

Stellvertretung

Unterstützung durch  
ZSO und Gemeindepersonal

<sup>2</sup> Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder des RFO ist durch dieses namentlich zu regeln.

<sup>3</sup> Für Übungen und bei Einsätzen steht dem RFO Führungsunterstützung des Zivilschutzes zur Verfügung. Bei Bedarf kann das RFO unter gleichzeitiger Anzeige an den betreffenden Gemeinderat auch auf das Verwaltungspersonal der Verbandsgemeinden zurückgreifen.

## § 5

Aufgaben

Das RFO hat namentlich die folgenden Aufgaben:

1. Allgemein:

- Durchführung und Fortschreibung einer Risiken- und Gefahrenanalyse auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden sowie die Erstellung und Nachführung einer darauf basierenden Einsatzdokumentation;
- Planung vorbehaltener Entschlüsse und Vorbereitung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgrund der Risiken- und Gefahrenanalyse;
- Anträge an die Gemeinderäte für den Abschluss

von Leistungsvereinbarungen mit privaten Erbringern von Dienstleistungen oder Lieferanten von Mitteln;

- Ausstattung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hauptführungsstandortes sowie der lokalen Führungsstandorte;
- Aus- und Weiterbildung der RFO-Mitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen;
- Durchführung von Übungen, auch mit den Partnerorganisationen;
- Jahresplanung, Budgetierung, Abrechnung und Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts zuhanden der RBK, der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, des Vorstandes ZSO Aare und der Finanzverwaltung der Stadt Aarau.

## 2. Bei einem Einsatz:

- Koordination des Einsatzes der Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie die Koordination nachbarlicher Hilfeleistung;
- Unterstützung und Entlastung der Einsatzleitung;
- Entscheid über Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung der Verbandsgemeinden (z.B. betreffend Alarmierung und/oder Evakuation, Anforderung von Zivilschutzdetachementen) sowie wichtiger Infrastrukturen;
- Stellen von Anträgen an die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden bzw. deren Vertreter oder deren Vertreterinnen für alle weiteren Massnahmen;
- Information von Behörden, Bevölkerung, Partnerorganisationen, privaten Leistungserbringern und Medien;
- Gewährleisten der Verbindung zur Einsatzleitung,

- zum Kantonalen Führungsstab (KFS), zu anderen kantonalen Stellen und zu den Nachbarregionen;
- Sicherstellen des Schutzes und der Betreuung von Evakuierten;
- Sicherstellung wichtiger Akten und Kulturgüter.

### 3. Nach einem Einsatz:

- Erstellen eines Schlussberichts samt Abrechnung zuhanden der RBK, der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, des Vorstandes ZSO Aare und der Finanzverwaltung der Stadt Aarau.
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

## § 6

Pflichtenhefte

Für jede Funktion innerhalb des RFO ist ein entsprechendes Pflichtenheft zu erstellen und gegebenenfalls nachzuführen.

## § 7

Aufgebot; im Ernstfall

<sup>1</sup> Das RFO kann – je unter gleichzeitiger Anzeige an die Gemeindeammänner der Verbandsgemeinden und an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vorstandes des Gemeindeverbandes ZSO Aare - aufgeboden werden durch

- den Chef bzw. die Chefin des RFO oder durch seinen oder ihren Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin;
- den Gemeinderat einer der Verbandsgemeinden;
- die Einsatzleitung;
- die Kantonspolizei;
- den KFS bzw. die Katastrophenorganisation.

telefonische Alarmierung

<sup>2</sup> Die telefonische Alarmierung erfolgt durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Aargau. Sie, die Stadtpolizei Aarau und die Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden müssen jederzeit über ein aktuelles Telefonverzeichnis der Mitglieder des RFO und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen verfügen.

zu Sitzungen, Übungen und Rapporten

<sup>3</sup> Das Aufgebot zu Sitzungen, Übungen und Rapporten erfolgt in der Regel schriftlich und nach Möglichkeit mindestens drei Wochen vor dem betreffenden Anlass. Es wird durch den Adjutanten bzw. die Adjutantin erlassen.

## § 8

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen liegt in der Regel bei der Feuerwehr oder bei der Polizei, bei Notlagen und im Falle von Nothilfe beim RFO.

## § 9

Kosten

<sup>1</sup> Die Verteilung der vom RFO verursachten Ausgaben - wie z.B. für den Ankauf von Verbrauchsmaterial, für die Ausrüstung des Hauptführungsstandortes und der lokalen Führungsstandorte, für die Entschädigung der Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie für die Verwaltungsentschädigung für die Rechnungsführung - auf die Verbandsgemeinden erfolgt entsprechend § 15 der ab 1. Januar 2007 geltenden Satzungen der ZSO Aare.

Rechnungsführung

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung und die Rechnungsstellung erfolgen im Rahmen der Rechnung der ZSO Aare analog § 18 der in Abs. 1 hiervor erwähnten Satzungen durch die Finanzverwaltung der Stadt Aarau.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Aarau, 26. Juni 2006



**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Stadtmann:

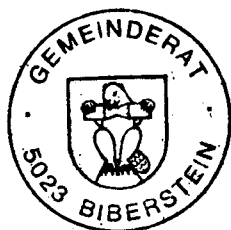
Dr. Marcel Guignard

Der Vize-Stadtschreiber:

Stefan Berner

---

Biberstein, 28. AUG. 2006



**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Peter Frei

Der Gemeindegeschreiber:

Stephan Kopp

---

Erlinsbach AG, 08. SEP. 2006



**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Markus Lüthy

Der Gemeindegeschreiber:

Bruno Vogel

---



Erlinsbach SO, 12. Sep. 2006 **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**



Der Gemeindepräsident: Der Verwaltungsleiter:

Markus von Arx

Beat Baumann

---

Küttigen, 13. Sep. 2006 **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**



Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Dieter Hauser

Robert Rütimann

---